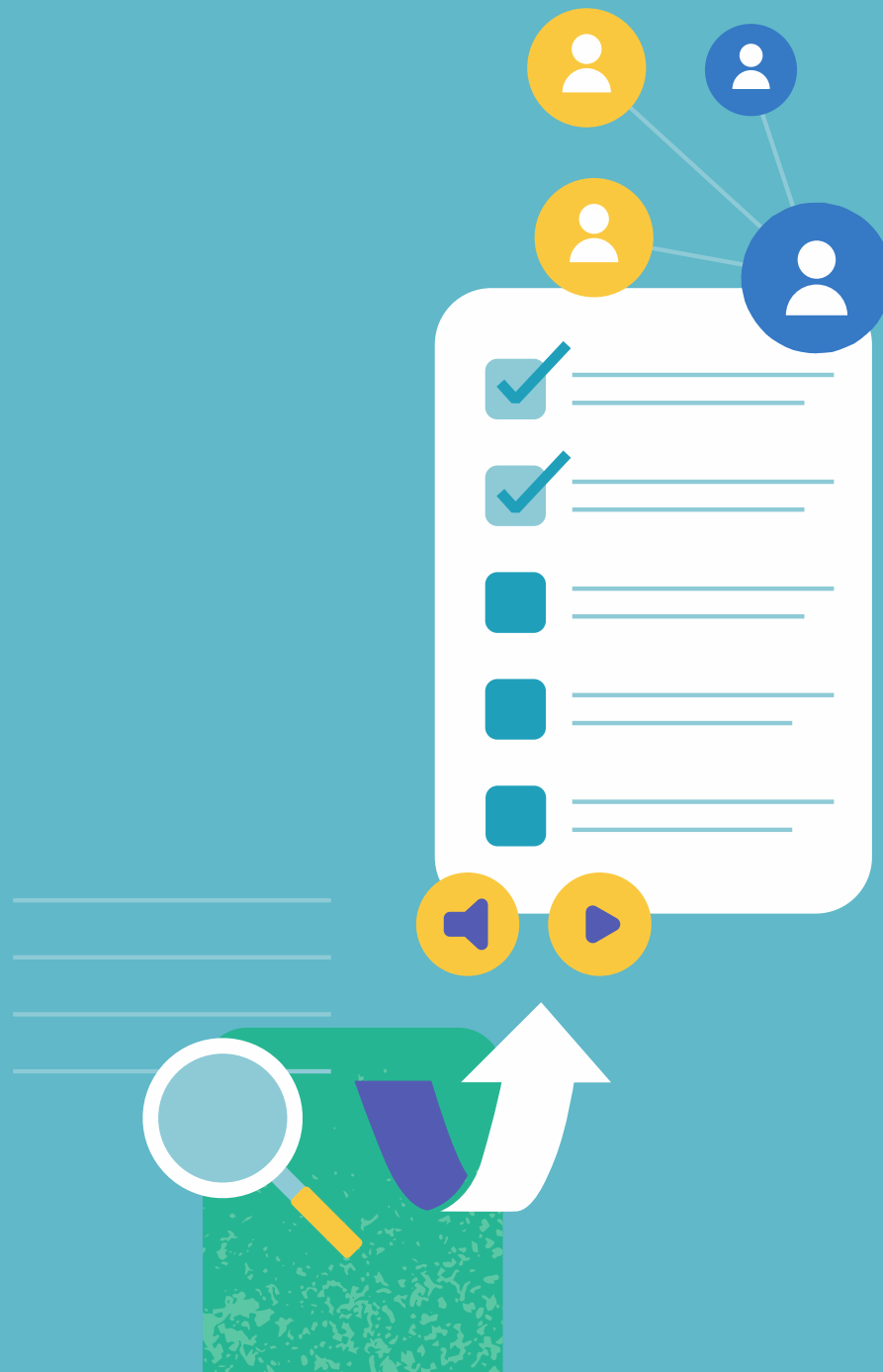


INFOBLATT PERSONENBETREUUNG

Februar 2023



REIHENFOLGE DER ANMELDUNG

1. Anmeldung Ihres Wohnsitzes in Österreich

Melden Sie beim zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat Ihren Wohnsitz (Haupt- bzw. Zweitwohnsitz) in Österreich an.

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

- **Meldezettel-Formular**, das vom Unterkunftgeber (also dem Wohnungseigentümer bzw. Hauptmieter) unterschrieben sein muss. Den Link zum Meldezettel-Formular finden Sie auf Seite 7 „Wichtige Formulare“.
- **Gültiger Reisepass** oder **Personalausweis**

2. Gewerbeanmeldung

Die Gewerbeanmeldung erfolgt in einigen Bundesländern direkt in der Wirtschaftskammer und in anderen beim zuständigen Magistrat bzw. der Bezirkshauptmannschaft. Wenden Sie sich vorab an das Gründerservice Ihrer Wirtschaftskammer (Kontaktadressen Seite 8).

Voraussetzungen für die **freien Gewerbe „Personenbetreuung“** und **„Organisation von Personenbetreuung“**:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- EU/EWR Staatsangehörigkeit
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen (z.B. Finanzstraftatdelikt, gerichtliche Verurteilungen).

Zur Gewerbeanmeldung nehmen Sie **folgende Unterlagen** mit:

- **Gültiger Reisepass** oder **Personalausweis**
 - Bestätigung der Meldung beim Melderegister (**Meldezettel**)
 - **Strafregisterbescheinigung**: Original und beglaubigte Übersetzung* (jedoch nicht älter als 3 Monate!), wenn Sie die letzten 5 Jahre nicht durchgehend in Österreich gemeldet waren.
- *Ausnahme: In Vorarlberg keine Übersetzung notwendig

Alle Dokumente sind im **Original** oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Fremdsprachige Urkunden müssen im Original gemeinsam mit der Übersetzung von gerichtlich beeideten Sachverständigen vorgelegt werden (Ausnahme: Vorarlberg).

Sollten Sie die Dokumente in dieser Form nicht vorlegen können, wenden Sie sich bitte an das Gründerservice Ihres Bundeslandes (Kontaktadressen Seite 8).

Das Gewerbe darf ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden.

Mit der Gewerbeanmeldung werden Sie **Mitglied in der Wirtschaftskammer** mit entsprechender Beitragspflicht (die Höhe ist abhängig vom jeweiligen Bundesland).

3. Anmeldung Sozialversicherung

Die Meldung bei der Sozialversicherung der Selbständigen ist noch während des ersten Monats erforderlich. Sie können diese auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde vornehmen. Die Behörde leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter.

4. Anmeldung Finanzamt

Während des ersten Monats zeigen Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit beim Finanzamt an. Die Anzeige an das Finanzamt kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden. Diese leitet die Anzeige an das Finanzamt weiter.

Fragen Sie bei der Gewerbeanmeldung nach dem Formular für die Meldung beim Finanzamt („Verf 24“). Füllen Sie das Formular aus und senden Sie es an das Finanzamt.

5. Anmeldebescheinigung

EWB-Bürger:innen, die sie sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, haben bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft, in Wien: MA 35) eine Anmeldebescheinigung (8. Wichtige Formulare) zu beantragen. Es ist ein Nachweis über die gewerbliche Tätigkeit zu führen.

WERKVERTRAG

Die selbstständige Betreuungskraft sollte tunlichst einen schriftlichen Werkvertrag ("Betreuungsvertrag") mit dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin abschließen.

Den Link zum Mustervertrag finden Sie auf Seite 7 bei Wichtige Formulare.

TÄTIGKEITSBEREICH

Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, betreuungsbedürftige Personen zu unterstützen. Dies umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:
 - a) Zubereitung von Mahlzeiten
 - b) Vornahme von Besorgungen
 - c) Reinigungstätigkeiten
 - d) Durchführung von Hausarbeiten
 - e) Durchführung von Botengängen
 - f) Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
 - g) Betreuung von Pflanzen und Tieren
 - f) Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)
2. Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:
 - a) Gestaltung des Tagesablaufs
 - b) Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
3. Gesellschafterfunktion insbesondere:
 - a) Gesellschaft leisten
 - b) Führen von Konversation
 - c) Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
 - d) Begleitung bei diversen Aktivitäten
4. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben
5. Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
6. Organisation einer Vertretung im Verhinderungsfall.

Darüber hinausgehende pflegerische oder gar ärztliche Tätigkeiten dürfen nur im Einzelfall und unter strikter Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften (§ 3b GuKG sowie § 50b ÄrzteG) erbracht werden.

Personenbetreuer:innen haben als besondere Verpflichtung mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen, insbesondere über die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzt:innen oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes der betreuten Person.

Weiters haben sie das Haushaltsbuch zu führen und samt der Belegsammlung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert.

Die **Pflichtversicherung** beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem die Gewerbeberechtigung erlangt wird.

Obwohl die Gewerbebehörde die Gewerbebeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, sich innerhalb eines Monats anzumelden. Erkundigen Sie sich in Ihrem Gründerservice.

Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung (Werte 2023)

Wenn Sie sich als Personenbetreuer:in erstmals selbstständig machen, werden die Beiträge in den ersten drei Jahren vorläufig von der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben. Dadurch wird Ihrer finanziellen Situation bei Ihrer Neugründung Rechnung getragen und die Unternehmensgründung- indirekt- gefördert.

Der **Pensionsversicherungsbeitrag** beträgt vorläufig ab Beginn der Pflichtversicherung monatlich € 92,67 (d.h. jährlich € 1.112,04). Zu einer Nachbemessung (Nachzahlung) kommt es, wenn die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Gewinne laut Einkommensteuerbescheid höher als € 6.010,92 (mtl. € 500,91) sind.

Der **Krankenversicherungsbeitrag** beträgt ab Beginn der Pflichtversicherung monatlich € 34,06 (d.h. jährlich € 408,72). Zu einer Nachbemessung (Nachzahlung) kommt es, wenn die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Gewinne laut Einkommensteuerbescheid höher als € 6.010,92 (mtl. € 500,91) sind.

In den ersten beiden Kalenderjahren bleibt der Krankenversicherungsbeitrag fixiert, d.h. es kommt zu keiner Nachbemessung, auch wenn die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid höher sind.

Der Unfallversicherungsbeitrag ist gewinnunabhängig und beträgt € 131,64/Jahr oder € 10,97 monatlich.

Mindest-Beiträge im Jahr 2023

| | Monatlich in € |
|-----------------------|----------------|
| KV | 34,06 |
| PV | 92,67 |
| UV¹ | 10,97 |
| SV² | 7,66 |
| gesamt | 145,36 |

Erläuterungen:

¹ UV=Unfallversicherung. Der UV-Beitrag ist ein Fixbetrag.

² SV=Selbstständigenvorsorge. Der Betrag beträgt 1,53 % von der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage. Es erfolgt keine Nachbemessung.

Die Beiträge von der SVS (Sozialversicherung der Selbständigen) werden quartalsweise vorgeschrieben und sind jeweils am Ende des zweiten Monats des Quartals fällig.

Seit 01.01.2016 besteht die Möglichkeit die Beiträge auch monatlich mittels Bankeinzug zu entrichten. Die diesbezüglichen Formulare befinden sich auf der Homepage der SVS.

Beispiel:

Annahme: 182 Tage/Jahr wird gearbeitet (14-Tages Rhythmus), Honorar € 70,-/Tag, freie Kost und Logis (= Sachbezug); Sozialversicherung inkl. Selbstständigenvorsorge (SV) 1,53%: € 145,36 Monat = € 1.744,32/Jahr. Die Fahrtkosten werden vom Auftraggeber ersetzt.

Alle Beträge in EUR

| | |
|--|------------------|
| Honorar (€ 70,- x 182 Tage) | 12.740 |
| Kost & Logis ¹⁾ | 1.177,20 |
| Fahrtkosten (z.B.: € 120 pro Hin- und Rückfahrt, 13x) | 1.560 |
| Einnahmen pro Jahr | 15.477,20 |
| - 20 % Pauschalausgaben ²⁾ | 3.095,44 |
| - Sozialversicherung ³⁾ | 1.744,32 |
| Ausgaben pro Jahr | 4.839,76 |
| EINKÜNFTE pro Jahr⁴⁾ | 10.637,44 |

¹⁾ Freie Kost & Logis wird als Einnahme dazugerechnet. Der Betrag ergibt sich durch den Wert von € 98,10 für 14 Tage (€ 6,54/Tag, € 196,20/Monat) lt. Sachbezugsverordnung zum Einkommensteuergesetz.

²⁾ Bei den Ausgaben haben Sie die Wahlmöglichkeit: entweder pauschal 20 % der Einnahmen (Pauschalierung für Kleinunternehmer) oder die tatsächlichen Ausgaben (z.B.: Fahrtkosten, Sonstiges).

³⁾ Die bezahlte Sozialversicherung kann zusätzlich abgezogen werden.

Achtung: Bei den angenommenen Zahlen dieses Beispiels würde im Nachhinein in der Krankenversicherung in den ersten zwei Jahren der Pflichtversicherung nichts passieren, in der Pensionsversicherung und ab dem dritten Jahr der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung käme es zu einer Nachzahlung!

⁴⁾ Die Einkünfte sind die Basis für die Einkommensteuer. Die Einkünfte bis € 11.693 jährlich sind steuerfrei, darüber wird Einkommensteuer in Österreich fällig (siehe nächste Seite).

STEUERGRENZEN

Umsatzsteuer - Kleinunternehmerregelung

Wenn Ihre jährlichen Umsätze (= sämtliche Einnahmen) in Österreich unter € 35.000 (exklusive Umsatzsteuer, also netto) liegen, müssen Sie keine Umsatzsteuer in der Rechnung ausweisen und abführen. In diesem Fall dürfen Sie jedoch auch keine Vorsteuer geltend machen.

Einkommensteuer

Basis und Bemessungsgrundlage ist Ihr jährlich erwirtschafteter Gewinn, ermittelt mit Hilfe der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (wahlweise auch mittels der Basispauschalierung- siehe Beispiel) zuzüglich sonstige Bezüge (z.B. Kost und Logis). Der Steuersatz liegt zwischen 0% und 55%, wobei Einkommensteuer erst anfällt, wenn das (Jahres-)Einkommen mehr als € 11.693 betragen hat.

Einkommensteuertarif

| Jahreseinkommen in € | Einkommensteuer in € | Grenzsteuersatz in % |
|---------------------------|---|-------------------------|
| ≤ 11.693 | 0 | 0 |
| > 11.693 bis 19.134 | $(\text{Einkommen} - 11.693) \times 20\%$ | 20 |
| > 19.134 bis 32.075 | $(\text{Einkommen} - 19.134) \times 30\% + 1.488,20$ | 30 |
| > 32.075 bis 62.080 | $(\text{Einkommen} - 32.075) \times 41\% + 5.370,50$ | 41 |
| > 62.080 bis 93.120 | $(\text{Einkommen} - 62.080) \times 48\% + 17.672,55$ | 48 |
| > 93.120 bis 1 Mio. | $(\text{Einkommen} - 93.120) \times 50\% + 32.571,75$ | 50 |
| > 1 Mio. | $(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55\% + 486.011,75$ | 55 |

Beispiel:

Einkommen € 11.993

Berechnung: $(11.993 - 11.693) \times 20\% = € 60$ Einkommensteuer

FÖRDERUNG 24-STUNDEN BETREUUNG

Um die Förderung zu bekommen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein: die betreuungsbedürftige Person muss rund um die Uhr betreut werden, Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen und das monatliche Nettoeinkommen darf € 2.500 nicht übersteigen. Bei Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 und 4 erfolgt eine Prüfung der Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice. Der Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden Betreuung ist im selben Zeitraum, pro Personenbetreuer:in, nur einmal möglich.

Den Link zum Formular „**Ansuchen eines Zuschusses zur Unterstützung der 24 Stunden-Betreuung**“ finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriumservice - www.sozialministeriumservice.at (siehe auch 8. Wichtige Formulare).

Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen erfahren Sie direkt bei Sozialministeriumservice bzw. entnehmen Sie diese bitte den aktuellen Richtlinien, die ebenfalls auf der Homepage des Sozialministeriumservice abrufbar sind.

BEENDIGUNG DER GEWERBETÄTIGKEIT, RUHENDMELDUNG, WIEDERINBETRIEBNAHME BZW. STANDORTVERLEGUNG

Wenn die Betreuungstätigkeit in Österreich vorübergehend eingestellt wird, sollte die Gewerbeberechtigung bei der zuständigen Wirtschaftskammer ruhend gemeldet werden. Bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit ist eine Wiederinbetriebnahme bei der Wirtschaftskammer anzuzeigen.

Ändert sich auch der Ort der Betreuung, **muss** bei der Gewerbebehörde des neuen Standortes (= Magistrat, Magistratisches Bezirksamt oder Bezirkshauptmannschaft) eine Standortverlegung vorgenommen werden.

Wenn die Betreuungstätigkeit in Österreich endet, **muss** das Gewerbe bei der Gewerbebehörde gelöscht werden. Bei weiterhin bestehender Gewerbeberechtigung entstehen Folgekosten (z.B. Sozialversicherung, Grundumlage, etc.), die auch im Heimatstaat eintreibbar sind.

WICHTIGE FORMULARE

Unter <https://www.daheimbetreut.at/de/download> finden Sie stets aktuell die wichtigen Formulare zum Download verlinkt:

- Meldezettel
- Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger:innen
- Betreuungsvertrag inkl. Beilagen
- Ansuchen Zuschuss 24-Stunden-Betreuung

ANSPRECHSTELLEN IN IHREM BUNDESLAND

BURGENLAND
Gründerservice
Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 05 90 907-2000
Fax: 05 90 907-2115
E-Mail: gruenderservice@wkbgl.d.at

KÄRNTEN
Gründerservice
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt
Tel.: 05 90 904-745
Fax: 05 90 904-744
E-Mail: gruenderservice@wkk.or.at

NIEDERÖSTERREICH
Gründerservice
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/851-0
Fax: 02742/851-17199
E-Mail: gruender@wknoe.at

OBERÖSTERREICH
Gründerservice
Hessenplatz 3, 4020 Linz
Tel.: 05 90 909
Fax: 05 90 909-2800
E-Mail: sc.gruender@wkoee.at

SALZBURG
Gründerservice
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
Tel.: 0662/88 88-541
Fax: 0662/88 88-960541
E-Mail: gs@wks.at

STEIERMARK
Gründerservice
Körbnergasse 111-113, 8010 Graz
Tel.: 0316/601-600
Fax: 0316/601-1202
E-Mail: gs@wkstmk.at

TIROL
Gründerservice
Wilhelm-Greil-Str. 7, 6020 Innsbruck
Tel.: 05 90 905-2222
Fax: 05 90 905-1385
E-Mail: gruenderservice@wktirol.at

VORARLBERG
Gründerservice
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel.: 05522/305-1144
Fax: 05522/305-108
E-Mail: gruenderservice@wkv.at

WIEN
Gründerservice
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien
Tel.: 01/514 50-1050
E-Mail: gruenderservice@wkw.at

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-600, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0.
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at

Ein Service der Gründerservices der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.